

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 13. Dezember 2001

12. Stück

194. Evaluationsordnung (Evaluationsnorm) für den Bereich Wissenschaft und Forschung an der Universität Innsbruck

194. Evaluationsordnung (Evaluationsnorm) für den Bereich Wissenschaft und Forschung an der Universität Innsbruck

Diesem Entwurf gehen 2 Jahre intensiver Gespräche und Beratungen in den Evaluationsbeiräten der einzelnen Fakultäten sowie im Beirat für Angelegenheiten des Vizerektors für Evaluation voraus. Basierend auf diesen Beratungen, auf der Evaluationsverordnung (Entwurf v. 27.7.01), den einschlägigen Satzungsbestimmungen der Universität Innsbruck v. 9. 11.99 (Richtlinien für die Durchführung v. Evaluierungsmassnahmen; Forschungspolitik) und der Verfahrensrichtlinie für die Durchführung v. Evaluierungsmassnahmen v. 26.5.00 legt der Vizerektor für Evaluation eine Evaluationsordnung vor.

Vorbemerkungen:

1) Die Universität Innsbruck betrachtet laut Satzung die Evaluation als **zentrales Steuerungselement des Universitätsmanagements**, das **Planungs- und Entscheidungsprozesse, leistungsorientierte Ressourcenvergabe, mittel- und langfristige Schwerpunktsetzung und Zielvereinbarungen** (Ist/Soll-Zustand) mit universitären Einheiten ermöglicht. Von der Evaluation sollen Impulse für eine **stärkere internationale Ausrichtung** und eine **wirksame Öffentlichkeitsarbeit** ausgehen. Dabei bekennt sich die Universität Innsbruck zum Modell der Verbindung von Output und **prozessorientierter** Evaluation, wobei die **diskursive Ermittlung konstruktiver Vorschläge** und **verbindliche Konsequenzen** im Vordergrund stehen sollen. Die **Bewertung** von erhobenen Daten soll **fakultätsspezifisch** erfolgen.

2) Oberstes Ziel der Forschungspolitik ist die **Förderung exzellenter Forschung**; dies soll unter anderem durch **längerfristige Forschungsplanung** und Förderung von **Schwerpunktbildung** und **Interdisziplinarität** erreicht werden.

3) Aufgrund dieser vom Senat getroffenen Grundsatzentscheidungen kommt von vornherein eine universitätseinheitliche, formelmässige Berechnung der Leistungsfähigkeit („Aktivitätszahl“) von Institutionen nicht in Frage.

4) Aufgrund der zahllosen Diskussionen im Beirat für Angelegenheiten des Vizerektors für Evaluation, in den fakultären Beiräten und innerhalb anderer, interessierter Personengruppen wurde klar, dass es in einer so heterogenen Universität mit 7 Fakultäten keine für alle Fakultäten befriedigende Bewertungslösung geben kann, die einen Vergleich der Fakultäten untereinander ermöglichen würde. Insofern ist auf dieser Ebene auch keine auf blossen Evaluationsdaten beruhende Ressourcensteuerung zwischen den Fakultäten sinnvoll.

5) Deshalb stellt diese Evaluationsordnung in erster Linie darauf ab, wie Institute/Abteilungen ihre Aufgaben und ihr Leistungsspektrum definieren, diese von der Fakultät in der Zusammenschau und gegebenenfalls im Hinblick auf ein Fakultätsentwicklungskonzept definiert bzw. eingeschätzt werden und wie die Institute/Abteilungen diesem Aufgabenprofil gerecht werden. Zentrales Element dieser Evaluationsordnung ist eine Zielvereinbarung zwischen Dekan und Institut und deren Umsetzung, wobei in weiterer Folge beurteilt wird, welche Massnahmen zur Verbesserung getroffen werden/wurden und ob der Grad der Zielerreichung zu Konsequenzen in der fakultätsinternen Ressourcenverteilung führt(e). Dadurch wird gewährleistet, dass die einzelnen Fakultäten die Kriterien und Parameter ihren sehr unterschiedlichen, fachlichen Bedürfnissen anpassen können. Auf dieser Ebene können dann auch vom Rektor Ressourcen gezielt an die Fakultäten vergeben werden. Verglichen werden Fakultäten in bezug auf ihre Bereitschaft, Konsequenzen aus Evaluationen zu ziehen und gezielte Massnahmen zu treffen.

6) Bei Effizienzberechnungen (Input:Output) werden als Input jene Ressourcen (Personal, Sachmittel, Infrastruktur) berücksichtigt, die die Universität zur Verfügung stellt; nicht als Input gelten zusätzlich eingeworbene Ressourcen (Projektgelder).

7) Der Vizerektor für Evaluation trifft Vorsorge, dass zur Erfassung der Daten möglichst rasch ein EDV-unterstütztes Forschungsdokumentationssystem zur Verfügung steht.

Evaluationsordnung:

Folgende Leistungen von Instituten/Abteilungen werden erfasst, dokumentiert und gegebenenfalls fakultätsspezifisch bewertet, sofern diese unter der Adresse der Universität Innsbruck erbracht wurden:

- 1) Publikationen
- 2) Geförderte Forschungsprojekte (werden nur erfasst und dokumentiert)
- 3) Auftragsforschung (wird nur erfasst und dokumentiert)
- 4) Scientific Community Service
- 5) Transferleistungen
- 6) Kongresse und Tagungen
- 7) Öffentlichkeitsarbeit
- 8) Andere wissenschaftliche und künstlerische Leistungen
- 9) Akademische Leistungen

ad 1) Publikationen:

Innerhalb der grossen Gruppe von wissenschaftlichen Publikationen muss fakultätsspezifisch gewichtet und weiter differenziert werden; erfasst werden insbesondere

- Buch/Monographie
- Kapitel/Artikel in Buch/Sammelband
- Artikel in Zeitschrift
- Elektronische Publikationen
- Sonstige Publikationsformen (z. B. wissenschaftlicher Film, Entscheidungsanmerkung)
- Patenteintragungen/Lizenzen

Innerhalb dieser Gruppen ist es notwendig eine weitere Abstufung und Gewichtung vorzunehmen insbesondere nach

- Reichweite (überwiegend national, überwiegend international)
- Begutachtung (kritisch auswählender Gutachterstab, Begutachtung durch Herausgeber, keine Begutachtung)
- Auflage (Erstauflage, Wiederauflage, Auflage in anderer Sprache)
- Autorschenschaft (Alleinautor, Co-Autor, Mitwirkender)
- Verlag (fakultätsspezifische Liste)
- Umfang
- Kontext (im Rahmen eines Schwerpunkts des Fakultätsentwicklungsplans, einer interdisziplinären Zusammenarbeit, eines SFBs etc.)
- Impact-Faktor (SCI, SSCI)
- einem facheinschlägigem Referateorgan (ausgewiesen/nicht ausgewiesen)

In all den Fällen, in denen **Impact-Faktoren** erhoben werden können, sind diese **auf jeden Fall** in der Gewichtung (Kategorisierung) der Publikationen anzuwenden (Naturwissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, zumindest teilweise Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche, Geisteswissenschaftliche Fakultät, Bauakultät). In diesen Fällen wird auf jeden Fall auch eine **Zitationsanalyse** durchgeführt.

Fachspezifische Impact-Faktor-Listen werden aufgrund von Subject Category Indexes unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten eines Instituts/einer Abteilung erstellt. Es können auch aufgrund des SCI/SSCI Kategorien von Publikationsorganen erstellt werden.

ad 2) Forschungsprojekte

Sämtliche geförderte Projekte müssen erfasst und dokumentiert werden (dies kann auch beantragte Forschungsprojekte miteinschliessen). Projektförderungen werden in diesem Evaluationssystem nicht als Leistung bewertet, da sich Projektmittel auf der wissenschaftlichen Output-Seite ohnehin auswirken.

ad 3) Auftragsforschung

Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (z. B. Ministerien, Industrie) werden erfasst und dokumentiert.

ad 4) Scientific Community Service

Wissenschaftliche Gutachtertätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere

- Herausgeber/Mitherausgeber in einem Publikationsorgan mit Gutachterstab
- Herausgeber/Mitherausgeber in einem Publikationsorgan ohne Gutachterstab
- Gastherausgebertätigkeit (Konferenzbände, Spezialausgaben)
- Gutachtertätigkeit bei einem Publikationsorgan mit Gutachterstab
- Gutachtertätigkeit bei internationaler/nationaler Forschungsförderungseinrichtung
- Leitungsfunktion in einem ausseruniversitären Forschungsinstitut
- (Mit)Organisation einer internationalen Konferenz

ad 5) Transferleistungen

Tätigkeiten im Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die berufliche Praxis, Einarbeitung von solchen Erkenntnissen in Gesetze, Verordnungen und Normen insbesondere Mitarbeit in

- Normausschüssen
- Fachausschüssen
- parlamentarischen Enqueten
- nationalen u. internationalen Kommissionen (z. B. Arzneimittelkommission, Rat für Forschung u. Technologieentwicklung)

ad 6) Kongresse und Tagungen

- eingeladene Vorträge auf anerkannten wissenschaftlichen Tagungen
- angemeldeter Beitrag (Vortrag, Poster) auf anerkannten wissenschaftlichen Tagungen

Im Regelfall wird es sich dabei um internationale Tagungen handeln.

ad 7) Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine positive Bewertung von Initiativen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit soll ein Anreiz für entsprechende Tätigkeiten gesetzt werden.

- eigene Beiträge in ausseruniversitären Print-Medien
- eigene Beiträge in Rundfunk und Fernsehen
- eigene Beteiligung an einschlägigen Veranstaltungen (z. B. Berufsinformationsmesse; Science Week, Sprachenmeile)

ad 8) Andere wissenschaftliche und künstlerische Leistungen

Es gibt eine Reihe anderer wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen, die sich aus den spezifischen Aufgabenstellungen eines Instituts ergeben können (Mission statement). Diese können unter Umständen in einem Institut ebenso stark gewichtet werden wie wissenschaftliche Publikationen insbesondere

- Bearbeitung wissenschaftlicher Sammlungen oder Nachlässe
- Ausstellungen
- Identifizierung und Bearbeitung von Probenmaterial
- Restaurierungen
- Grabungen und Feldarbeiten
- Kartierungen

ad 9) Akademische Leistungen

insbesondere

- Abgeschlossene Dissertationen
- Habilitationen
- Listenplätze in Berufungsvorschlägen
- wissenschaftliche und künstlerische Preise und Auszeichnungen
- Leitungsfunktion in wissenschaftlichen Organisationen
- Ehrenmitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen
- Ehrendoktorate

Vorgehen:

1) Die Institute/Abteilungen umreißen kurz ihr Profil (mission statement) und geben an, in welchen der oben genannten Leistungsbereiche das Institut aufgrund seiner spezifischen Aufgabenstellungen wissenschaftlich bewertet werden sollte. Diese konkrete Aufgabenbeschreibung und die daraus abgeleiteten Leistungsbereiche dürfen den Umfang einer DIN A4-Seite nicht übersteigen. Aufgaben in der Lehre sind hier **nicht** aufzuführen.

Beispiel: Institut für Sinnfindung: 60% wissenschaftliche Publikationen, 10% Transferleistungen (genaue Spezifikation), 10% andere wissenschaftliche Leistungen (genaue Spezifikation), 5% Scientific Community Service (genaue Spezifikation), 5% Kongresse u. Tagungen, 10% Öffentlichkeitsarbeit (genaue Spezifikation), akademische Leistungen.

Es ist davon auszugehen, dass in den **meisten** Fällen ein sehr eindeutiges Schwergewicht auf Publikationen liegen wird müssen. Die Aufgabenbeschreibung wird an die Vizerektorin/den Vizerektor für Evaluation und die Dekanin/den Dekan übermittelt.

Zeitbedarf 4 Wochen

2) Die Dekanin/der Dekan überprüft diese Aufgabenbeschreibungen (sinnvollerweise mit dem fakultären Beirat für Evaluation); sie/er kann die Beschreibungen auch zu einer Korrektur bzw. Überarbeitung an das Institut zurückweisen.

Zeitbedarf 3 Wochen

3) Die Dekanin/der Dekan legt dem Fakultätskollegium und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Evaluation sämtliche Aufgabenbeschreibungen ihrer/seiner Fakultät samt einem Vorschlag zur Bewertung und Gewichtung der einzelnen Leistungen innerhalb eines Leistungsbereiches vor.

Beispiel Bereich Publikationen: Publikationen können nach SCI/SSCI kategorisiert werden oder aber in den „Bücherwissenschaften“ auch nach Umfang, Reichweite, Verlag etc. Im Extremfall, wenn der Dekan sich nicht imstande sieht, eine Gewichtung innerhalb eines Leistungsbereiches vorzunehmen, werden hier die Leistungseinträge nur der Zahl nach ermittelt (wie im Arbeitsbericht des Institutsvorstandes).

Der Vorschlag zur Bewertung und Gewichtung ist nach Möglichkeit fakultätseinheitlich zu gestalten, mindestens jedoch einheitlich für einen Fachbereich. Das Fakultätskollegium kann den Vorschlag zur Bewertung und Gewichtung in Absprache mit dem Dekan modifizieren. Die allenfalls korrigierten Bewertungskategorien werden nach spätestens 3 Wochen von der Dekanin/dem Dekan an die Vizerektorin/den Vizerektor für Evaluation übermittelt. Die Vizerektorin/der Vizerektor kann den Vorschlag zur Ergänzung und Überarbeitung an die Dekanin/den Dekan zurückverweisen.

4) Der Institutsvorstand erhebt die notwendigen Daten und leitet sie an die Vizerektorin/den Vizerektor für Evaluation weiter. Es bleibt den Instituten/Abteilungen an dieser Stelle unbenommen, eine Selbst-Einschätzung ihres Potentials (Stärken/Schwächen/Chancen/Entwicklungsperspektiven) vorzunehmen, um diese dann mit der Fremdeinschätzung zu vergleichen.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Evaluation erstellt ein Resümee für jedes Institut /jede Abteilung mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Verbesserung, wobei die Institute innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung beziehen müssen.

5) Das Resümee der Vizerektorin/des Vizerektors für Evaluation und die Stellungnahmen der Institute werden an die Dekanin/den Dekan übermittelt, die/der mit den Instituten die Evaluationsergebnisse diskutiert, Massnahmen vorschlägt und schliesslich eine jeweils verbindliche Zielvereinbarung mit den Instituten trifft.

Die Zielvereinbarungen, die konkrete Massnahmen beinhalten müssen, sind der Universitätsleitung zur Verfügung zu stellen.

6) Nach einer Umsetzungsfrist (normalerweise 1 Jahr) müssen die Institute im Zuge des jährlichen Datenerhebungsverfahrens auch einen kurzen Bericht über die Durchführung von Massnahmen und die Zielerreichung aus ihrer Sicht liefern. Die Dekanin/der Dekan teilt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Evaluation mit, ob einerseits die jeweilige Zielvereinbarung aus ihrer/seiner Sicht eingehalten wurde, andererseits welche Konsequenzen sie/er in den einzelnen Instituten gezogen hat. Die Einhaltung der Zielvereinbarungen und verbindliche Konsequenzen innerhalb der Fakultät (z. B. Ressourcenvergabe, Unterstützung in bestimmten Bereichen, Ausbau von Schwerpunkten, Profilbildung) sind bei der Budgetzuteilung an die Fakultäten in entsprechender Weise zu berücksichtigen. Die/der Vizerektorin/Vizerektor erarbeitet sodann einen Vorschlag zur Aufteilung des leistungsgesteuerten Budgetanteils zwischen den Fakultäten an den Rektor.

7) Die jeweils gültigen Bewertungs- und Gewichtungsmassstäbe werden veröffentlicht. Notwendige Änderungen und Anpassungen durchlaufen das oben skizzierte Procedere und müssen allen Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Die Schritte 1 - 3 kommen nur im ersten Durchgang zur Anwendung, während sich die Schritte 4 -7 jährlich wiederholen.

Der erste Datenerfassungszeitraum sind in der Regel die Jahre 2000 und 2001; die Datenerhebung für diesen Zeitraum findet im Jahr 2002 statt.

Peter Loidl

Vizerektor für Evaluation von Forschung, Lehre und Verwaltung
